

Da sich die Persönlichkeit eines Menschen in der Kindheit aufbaut, sind Störungen, die in der frühen Kindheit entstehen, besonders schwerwiegend:

- Kinder, die vor dem dritten Lebensjahr sexuell missbraucht wurden, entwickeln sehr häufig im Laufe ihres Lebens das Borderline-Syndrom.
- Kinder, die „im falschen Körper geboren“ wurden (Transidentitätsstörung) und ihre gefühlte Geschlechterrolle nicht ausleben dürfen, entwickeln im Laufe ihres Lebens meist psychische Störungen, die dem „Borderline-Syndrom“ sehr ähnlich sind.
- Homosexuell Geborene, die ihre sexuelle Orientierung nicht leben, entwickeln sehr oft psychische Störungen, die man als „Borderline-Syndrom in abgeschwächter Form“ bezeichnen kann.

Der Verein will ein auf diese Zielgruppen ausgerichtetes Hilfsangebot schaffen und unterhalten und die Öffentlichkeit auf deren Belange aufmerksam machen.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein hat den Namen „TransBorderLes“. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann „TransBorderLes e. V.“. Er hat seinen Sitz in Bremervörde.

§ 2 Allgemeine Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der freien Wohlfahrtspflege. Der Verein bemüht sich,

- die Allgemeinheit über die teilweise lebenslangen Folgen sexuellen Missbrauchs auf Seiten der Opfer aufzuklären
- in der Bevölkerung das Bewusstsein zu verankern, dass Kinder immer nur Opfer sexuellen Missbrauchs sein können und niemals schuld daran sind; sie müssen geschützt werden, benötigen und verdienen Hilfe und Beistand. Die Täter als Erwachsene sind dagegen voll verantwortlich für diese Straftaten.
- die weit verbreiteten Vorurteile über Homosexualität und Transsexualität abzubauen und der Allgemeinheit die Erkenntnisse der Sexualwissenschaft zu vermitteln, dass homosexuelles und heterosexuelles Empfinden und Verhalten gleichwertige Ausprägungen der menschlichen Sexualität sind, die ebenso angeboren sind wie Transidentitätsstörungen (Nichtübereinstimmung der mentalen und anatomischen Geschlechtsbestimmung)
- Personen selbstlos zu unterstützen (insbesondere Opfer sexuellen Kindesmissbrauchs, auch Erwachsene, die noch immer unter den Folgen leiden, Homosexuelle und Transsexuelle), die wegen ihres geistigen oder psychischen Zustandes auf Hilfe angewiesen sind, weil sie
 - an Symptomen der Borderlinestörung leiden
 - sich selbst ablehnen
 - Angst vor dem Täter haben
 - aus Angst vor Diskriminierung völlig isoliert leben
 - es nicht wagen, sich gegen Verletzungen ihrer Menschen- und Bürgerrechte zu wehren
 - nicht den Mut haben, sich ihren Mitmenschen anzuvertrauen oder allgemeine Beratungsstellen aufzusuchen

Diese Ziele werden verwirklicht insbesondere durch

- Aufklärungsarbeit mit Hilfe von Infoständen, öffentlichen Aktionen, Vorträgen in Schulen und ähnlichem
- Durchführung von oder Mitwirkung an öffentlichen Veranstaltungen. Im Bedarfsfall können auch externe Fachleute eingeladen werden
- Stellungnahmen zu sexualwissenschaftlichen, pädagogischen, sozialen, rechtlichen und politischen Fragen, die die genannten Zielgruppen betreffen
- Einrichtung von Gesprächskreisen zur Erleichterung der Kommunikation der Betroffenen untereinander
- Einrichtung von oder Mitarbeit in Kommunikations- und Beratungseinrichtungen für Opfer sexuellen Kindesmissbrauchs, Lesben und Transsexuelle
- Unterstützung bei der Vermittlung von Beratungsgesprächen, Betreuung, Therapie und Zufluchtsstätten für Betroffene
- Hilfestellung bei individuellen und sozialen Themen und Konflikten
- Schulung und Supervision der Berater und Gesprächsleiter
- Erschließen und Sammeln von Fördergeldern
- Finanzielle Unterstützung von Therapien und Beratungen

Der Verein ist politisch, weltanschaulich und religiös ungebunden.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr und darüber hinaus im Bedarfsfall zur Entscheidung grundsätzlicher Fragen der Vereinsarbeit durch den Vorstand einzuberufen. Sie ist ferner innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder dieses unter Angabe des Grundes verlangen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung hat das Recht
 - den Vorstand zu wählen
 - einen gewählten Vorstand zu entlasten
 - einzelne Vorstandsmitglieder abzuwählen
 - vom Vorstand Rechenschaft zu verlangen
 - zu prinzipiellen Fragen der Vereinsarbeit Stellung zu nehmen und zu beschließen, insbesondere über:
 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - Arbeitsprogramm
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - die grundsätzliche Verwendung der Finanzen des Vereins
 - Beschlüsse über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie gegen den Ausschluss aus dem Verein
 - Mitarbeit in Dachverbänden.
4. Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine innerhalb von sechs Wochen durch den Vorstand mit der gleichen Tagesordnung einberufene MV unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Änderungen der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Bei Wahlen muss ein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreichen; im zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. § 32 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
6. Die MV wird vom Vorstand geleitet. Der Verlauf wird protokolliert.

§ 5 Der Vorstand; Geschäftsordnung des Vorstandes

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mitglied des Vorstandes kann nur werden, wer ordentliches Mitglied des Vereins ist.
3. Der in Abs. 1 näher bezeichnete Vorstand bildet den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 S. 1 BGB; er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dabei vertreten ihn je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam. Der Vorstand wird durch die/ den Vorsitzende/n einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, darüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Ein Vorstandsmitglied darf für seine Tätigkeit als Geschäftsführer eine angemessene Vergütung erhalten.
4. Bei Rücktritt eines Mitgliedes des Vorstandes können die verbliebenen Vorstandsmitglieder die vakanten Posten im Wege der Selbstergänzung mit ordentlichen Mitgliedern besetzen. Dabei ist der Vorstand jedoch nur bei Anwesenheit aller verbliebenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig; für die Berufung eines neuen Vorstandsmitgliedes ist sodann Einstimmigkeit erforderlich. Die Besetzung ist bis zur nächsten Mitgliederversammlung befristet, soweit auf dieser eine Nachwahl erfolgt. Die Amtszeit der vom Vorstand berufenen oder von der Mitgliederversammlung nachgewählten Vorstandsmitglieder ist an die Wahlperiode des Gesamtvorstandes gebunden.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und ihre Einberufung
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Aufstellung eines Haushaltsplans und Geschäftsberichtes für jedes Geschäftsjahr
 - die Kassenführung
 - die Aufnahme, den Ausschluss von Mitgliedern
6. Der Vorstand hat bei einwandfreier Geschäftsführung und nach Erfüllung aller Pflichten einen Anspruch auf Entlastung durch die Mitgliederversammlung am Ende seiner Amtszeit.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder ist begrenzt auf 15 Personen.
2. Förderndes Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, die Geld- oder Sachzuwendungen erbringt. Die Anzahl der fördernden Mitglieder ist unbegrenzt. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Fördernde Mitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 7 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für den Eintritt in den Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Sie schließt die Anerkennung der Satzung des Vereins ein.
2. Über Aufnahme und Ablehnung eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Ihr Beschluss ist endgültig.
3. Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - durch schriftlich erklärten Austritt an den Vorstand mit dem Tag der Austrittserklärung.
 - auf Beschluss der Mitgliederversammlung durch Ausschluss,
 - durch Tod.Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstößt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann er durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Es werden monatliche Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe entscheidet die MV. Die Höhe ist als Mindesthöhe vorzusehen.
2. Bei Zahlungsverzug ruhen Mitgliedschaft und Stimmrecht bis Ende des Verzugs.

§ 9 Finanzierung und Eigentumsverhältnisse

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Geld- und Sachspenden sowie Einnahmen aus Veranstaltungen und Umlagen. Spenden dürfen zweckgebunden, aber nicht an andere Bedingungen geknüpft sein.
2. Mitgliedsbeiträge sind jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig. Jedes Mitglied ist selbst für die ordnungsgemäße Entrichtung seiner Beiträge verantwortlich. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Die Verwendung der Mittel des Vereins erfolgt
 - o für die organisatorische Arbeit des Vereins
 - o für die Erstattung von Aufwendungen, die Vereinsmitgliedern im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Verein entstanden sind, insofern das mit dem Vorstand abgestimmt wurde, und höchstens in der Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten
 - o zur Finanzierung von Veranstaltungen des Vereins und der oben genannten Satzungsziele. Darüber hinaus erfolgen keine Zuwendungen an Mitglieder und Nichtmitglieder des Vereins.
4. Alle materiellen und finanziellen Werte des Vereins sind gemeinschaftliches Eigentum des Vereins. Sie sind gegen nicht satzungsgemäße und damit zweckfremde Nutzung zu schützen und nachweislich zu erfassen.
5. Beim Ausscheiden aus dem Verein besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Auszahlung oder Herausgabe von Teilen dieses Eigentums. Insbesondere besteht kein Anspruch auf die Rückgabe gezahlter Beiträge oder Spenden.
6. Der Vorstand ist für die statutengerechte Verwendung der Mittel des Vereins verantwortlich. Der Schatzmeister hat die Kasse ordnungsgemäß zu führen und die Verwendung der Finanzen kontrollfähig nachzuweisen.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12. 2005. Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch einen von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer.

§ 10 Beendigung der Tätigkeit des Vereins

1. Der Verein beendet seine Tätigkeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dafür stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Frauenhaus Stade, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.
3. Mit der Auflösung ist auch über den Verbleib (eventuell Vernichtung) desjenigen Vereinseigentums zu entscheiden, das keine Vermögenswerte darstellt (z.B. Daten und Unterlagen). Die vorliegende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 24.4.2005 beschlossen. Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht der Stadt Bremervörde erfolgte am 3.5.2005 unter der Nummer VR 648 und wird seit dem 1.8.2005 unter der Nummer VR 150320 beim Amtsgericht Tostedt geführt.